

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 19.

Freiburg, den 27. November 1867.

XI. Jahrgang.

Hermann von Vicari

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof
von Freiburg, Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz &c.

an den

hochwürdigen Clerus der Erzdiöcese Freiburg.

Wir geben Unserm Hochw. Clerus kund und zu wissen, daß Wir den bisherigen Director des Collegii theologici, den wirkl. Geistl. Rath Lothar Kübel zum Domdecan an der Metropolitankirche ernannt haben, und daß derselbe heute in die Dignität und das Amt des Domdecans canonisch eingesetzt worden ist.

Zugleich machen Wir Unserm Hochw. Clerus bekannt, daß Wir den Hochw. Herrn Domdecan Kübel auch zu Unserm General-Vicar ernannt, und somit mit dem Vorsitz und der Leitung Unseres Ordinariates betraut haben.

Freiburg, den 20. November 1867.

† Hermann,
Erzbischof von Freiburg.

Die Errichtung des Erzbischöfl. Officialats betr.

Wir haben dem Erzbischöfl. Officialat Unsere Jurisdiction in kirchlichen causis contentiosis, Disciplinar- und kirchlichen Ehefachen — in I. Instanz — übertragen.

Wir ernennen andurch:

- 1) Den Hochw. Herrn Domcapitular Dr. Johann Baptist Orbin zum Official.
- 2) Den Hochw. Herrn Domcapitular Dr. Joseph Kössing zum Defensor matrimonii.
- 3) Den Hochw. Herrn Domcapitular Carl Franz Weidum zum Promotor.
- 4) Zu Officialatsrätthen:

Den Hochw. Herrn Domdecan und Generalvicar Lothar Kübel.

Den Hochw. Herrn Domcapitular Joseph Marmon.

Den Hochw. Herrn Assessor Markus Krauth.

Den Hochw. Herrn Assessor Eugen Boulanger.

Den Herrn Kanzleidirector Dr. Heinrich Maas.

Vorstehende Ernennungen bringen Wir andurch zur Kenntniß Unseres Hochwürdigen Clerus.
Freiburg, den 25. November 1867.

† Hermann,
Erzbischof von Freiburg.

Die Aufhebung des katholischen Institutes Adelhausen betr.

Wir bringen die nachstehende Rechtsverwahrung zur öffentlichen Kenntniß.
Freiburg, den 26. November 1867.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 21. November 1867.

Die Zustände in dem kathol. weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhausen betr.
Nro. 10,298. Großherzoglichem Staatsministerium beehren wir uns ergebenst vorzutragen:

Wir müssen gegen den in Nro. 272 Beil. der „Karlsruher Zeitung“ vom 17. d. M. abgedruckten Vortrag Großherzoglichen Ministeriums des Innern Verwahrung einlegen, weil in diesem unsere Erklärungen und Anträge theils unrichtig aufgefaßt, theils in wesentlichen Momenten unvollständig dargestellt sind, weil darin überhaupt die Rechts- und Sachlage nicht richtig dargestellt ist. Die Diensthandlungen des Erzbischöflichen Commissärs sind nach der beiliegenden Erklärung*) desselben in jenem Vortrag unrichtig dargethan. Durch die auf diesen Ministerialvortrag erfolgte höchste Staatsministerial-Entschließung vom 14. d. M. ist eine kirchliche Corporation, ein religiöses, katholisches Erziehungs-Institut aufgehoben und seinem katholisch-kirchlichen Zweck entzogen worden. Diese Maßregel ist in den actenmäßigen Vorgängen nicht begründet.

Wir verwahren uns dagegen, als ob wir die bestehenden Bestimmungen über die fraglichen Institute verletzt haben. Dieses ist vielmehr von der Großherzoglichen Regierung geschehen, indem sie, abgesehen von früheren Vorgängen, ohne daß die vorgeschriebene Vergelübdung der Candidatinnen Koch und Hanhart erfolgt ist, solche als vollberechtigte Mitglieder des Instituts erklärte und indem die Großherzogliche Regierung die sogar im Regulativ vorgeschriebenen religiös-kirchlichen Verpflichtungen der Vorsteherin und der Frauen negirte.

Wir legen dagegen Verwahrung ein, daß das Institut Adelhausen durch das Regulativ von 1811 zu einer nicht kirchlichen resp. nicht katholischen, reinen Staatsanstalt gemacht worden sei.

Es ist nicht richtig, daß dieses Regulativ, welches nur über die innere Einrichtung des „Lehrinstituts“ Verfügungen getroffen hat, etwas über die rechtliche Existenz dieses Instituts als kirchlicher Corporation verfügen wollte oder konnte. Vielmehr mußte und muß gemäß §. 42. 63 des Reichdeputat.-Hauptschlusses, Art. 11 des IV. bad. Const.-Edicts vom 14. Februar 1803 und § 20 der Verfassungsurkunde dieses Fraueninstitut als katholisch-kirchliche Corporation erhalten bleiben. Deshalb gehört das Vermögen dieser nicht säcularisirbaren, kirchlichen Corporation nicht zu dem Staats-, sondern zum katholischen Kirchenvermögen und muß, sogar nach Aufhebung des Instituts, als solches und für katholisch-kirchliche Zwecke erhalten bleiben.

Es steht der Großherzoglichen Staatsregierung schon gemäß § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 und der Verordnung vom 20. November 1861 in keinem Falle zu, ohne unsere Mitwirkung katholisch-kirchliches Vermögen seinem kirchlichen Zwecke zu entziehen.

Wäre dieser Fond aber auch (wie nicht der Fall) eine katholische Schulstiftung, so müßte er nach bestehendem Recht unter katholischer Verwaltung stehen. Die Verwaltung desselben darf also nicht der politischen Gemeinde anvertraut werden.

Wir müssen deshalb gegen die höchste Entschließung vom 14. d. M., wodurch das katholische Institut Adelhausen aufgelöst und dessen Vermögen anstatt in katholische Verwaltung der politischen, confessionell gemischten Gemeindebehörde Freiburg übergeben wurde, ja sogar diese Stiftung ihrem katholisch-kirchlichen Zwecke entzogen, und zu staatlichen Schulzwecken verwendet werden will, die Rechte der Kirche und der Katholiken wahren.

Wir protestiren gegen diesen Eingriff in die Rechte und das Eigenthum der Kirche und der Katholiken, gegen diese Verletzung der corporativen Freiheit und der katholischen Erziehung.

Ueberdies behalten wir uns vor, im Wege Rechtens die katholisch-kirchlichen Rechte an diesem Institut und kirchlichen Vermögen zur Anerkennung zu bringen.

(gez.) Kübel.

*) Diese Erklärung lautet:

Erklärung des Erzb. Commissärs des Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen hier.

In dem Vortrage, welcher am 14. d. Mts. über die Zustände des kathol. weiblichen Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog vom Ministerium des Innern erstattet wurde, kommt die Stelle vor:

„Der Erzb. Commissär bei dem Lehrinstitut Adelhausen trug kein Bedenken, persönlich unberechtigte Zumüthungen an die Frau Vorsteherin zu stellen, um sie zu bewegen, daß sie ihre regulativmäßigen Amtspflichten verlege und den rechtswidrigen Ansprüchen der Kirchenbehörde sich füge, wie dies aus der bei unsern Acten befindlichen protocollarischen Erklärung der Frau Vorsteherin vom 18. October d. J. hervorgeht.“

Diensternennungen.

Von dem ven. Landcapitel Constanz ist Pfarrer Benedict Höferlin von Allensbach zum Definitor gewählt, und vom Erzb. Ordinariat durch Erlaß vom 14. November l. J. Nro. 10101 bestätigt worden.

Von dem ven. Landcapitel Waldshut ist Pfarrer Carl Trescher von Bernau als Cammerer gewählt und vom Erzb. Ordinariat durch Erlaß vom 14. Nov. l. J. Nro. 10,104 bestätigt worden.

Von dem ven. Landcapitel Billingen ist Pfarrer Theodor Burger zu Hüfingen zum Definitor, und Pfarrer Alois Forster von Böffingen zum Bibliothekar gewählt und vom Erzb. Ordinariat durch Erlaß vom 14. November l. J. Nro. 10103 bestätigt worden.

Von dem ven. Landcapitel Billingen ist Stadtpfarrer Daniel Gallus Danner von Donaueschingen zum Cammerer gewählt, und durch Erlaß vom 21. November Nro. 10225 vom Erzb. Ordinariat bestätigt worden.

Anweisung der Pfarrverweser und Vicare.

- Den 31. October: Vicar Michael Kiegelsberger von Haslach als IV. Cooperator an der St. Martinspfarre in Freiburg.
- " 31. " Vicar Franz Theod. Ries von Tauberbischofsheim als Vicar nach Ettlingenweiler.
- " 31. " Caplaneiverweser Joh. Bapt. Engesser in Mundelfingen als Pfarrverweser daselbst.
- " 31. " Vicar Friedrich Bollmar von Oberried i. g. C. nach Diersburg.
- " 7. November: Vicar Emil Stern von Pforzheim als Pfarrverweser nach Rheinsheim.
- " 7. " Vicar Gustav Bundschuh von Neuhausen i. g. C. nach Pforzheim.
- " 7. " Vicar Joseph Leute in Durbach als Pfarrverweser daselbst.
- Nro. 18. S. 84 ist zu ändern: Vicar Christian Walk von Neunkirchen als Pfarrverweser nach Heiligkreuzsteinach.

Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Durch Ord.-Erlaß vom 14. August l. J. Nro. 7433 ist Hauptlehrer Wilhelm Bertsche in Oberschwandorf als Mesner und Organist an der Pfarrkirche Schwandorf bestätigt und am 1. September l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 29. August l. J. Nro. 7874 ist Bürger und Landwirth Franz Reichmann in Nassen als Mesner an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 29. September l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 19. September l. J. Nro. 8441 ist Christian Wohlgemuth, Schuhmacher in Müllheim und Bürger in Obergimpern, als Mesner an der Pfarrecuratie Müllheim bestätigt und am 13. October l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 5. September l. J. Nro. 8048 ist der Hauptlehrer Georg Schlosser in Nesselwangen als Organist an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 13. October l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Der unterzeichnete Erzb. Commissär des Lehrinstituts Adelhausen sieht sich veranlaßt, hierauf zu erklären:

Abgesehen von dem Umstande, daß hier an allerhöchster Stelle eine bedeutende Beschuldigung auf einseitige Denuntiation gegen mich ausgesprochen wird, während ich nie darüber gehört wurde, muß ich den ganzen Inhalt dieser Beschuldigung für unrichtig erklären.

Die Vorsteherin hat an mich die Anfrage gerichtet, welche kirchliche Verpflichtungen sie gemäß dem Ordinariats-Erlaß vom 12. September d. J. zu erfüllen habe. Kraft höhern Auftrags und meiner Amtspflicht als Erzb. Commissär des Instituts habe ich die Vorsteherin auf die auch im Regulativ von 1811 anerkannte, kirchlich-religiöse Bedeutung ihrer Stellung zu dem bevorstehenden kirchlichen Acte der Vergelübbung und Einkleidung aufmerksam gemacht. Zugleich habe ich und zwar ebenfalls in Vollzug des mir erteilten Auftrags den berührten Erlaß dieser Stelle vom 12. September d. J. der Vorsteherin dahin erläutert, es werde von ihr nur verlangt, daß sie dem Erzb. Ordinarate erkläre, der Kirche in „religiös-kirchlichen Beziehungen Gehorsam“ leisten zu wollen. Ich habe diese Limitation des verlangten Gehorsams wiederholt und ausdrücklich betont; und weit entfernt, sie zur Verlegung ihrer regulativen Verpflichtungen bewegen zu wollen, habe ich im Gegentheil auf die einschläglichen Paragraphen des Regulativs mich berufen, welche den religiösen Character dieser Anstalt unwidersprechlich enthalten.

Freiburg, den 14. November 1867.

(gez.) Weickum.

Durch Ord.-Erlaß vom 3. October l. J. Nro. 8991 ist Hauptlehrer Franz Spiegel in Epsenbach, Pfarrei Spechbach als Mesner und Organist an der Filialkirche daselbst bestätigt und am 29. October l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 14. August l. J. Nro. 7432 ist Hauptlehrer Constantin Stoffler in Bohligen als Organist an der Pfarrkirche und als Mesner an der St. Martinscapelle daselbst bestätigt und am 27. October l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 26. September l. J. Nro. 8711 ist Hauptlehrer Alois Sohler in Berghaupten als Mesner und Organist an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 10. November l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 24. October l. J. Nro. 9579 ist Hauptlehrer Dominik Kaiser in Gallmannsweil als Mesner und Organist an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 3. November l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 26. September l. J. Nro. 8710 ist Hauptlehrer Matthias Haag in Honau als Mesner und Organist an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 3. November l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 26. Sept. l. J. Nro. 8715 ist Hauptlehrer Wilhelm Hörner in Wittelbach, Pfarrei Seelbach, als Mesner an der Capelle daselbst bestätigt und am 5. November l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 14. August l. J. Nro. 7435 ist Hauptlehrer Leopold Jutz in Kappel, Pfarrei Weilersbach, als Mesner und Organist an der Filialkirche daselbst bestätigt und am 2. November l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Sterbfälle.

- Den 26. September: Wendelin Ott, Pfarrer in Oberried.
" 30. " Evangelist Johann Engesser, Geheim-Rath und Pfarrer zu Mundelfingen.
" 8. October: Sebastian Münzer, Pfarrer in Deggenhausen, † als Caplaneiverweser in Markdorf.
" 14. " Johann Bapt. Martin, Pfarrer von Mühlhausen, † in Ueberlingen.
" 23. " Hermann Kessler, Pfarrer in Kadelburg und Superior der Lehranstalt zu Gurtweil.
" 24. " Sebastian Häfner, Pfarrer von Seckach, † als Pfarrverweser von Neuthard in Karlsruhe.
" 26. " Joseph Dehling, Pfarrer in Rheinsheim.
" 1. November: Valentin Stemmer, Pfarrer in Durbach. R. I. P.

Fromme Stiftungen.

In den Capellenfond Densbach (Oberkirch): je 91 fl. 40 kr.
a. von dem † Joseph Huber zu einem Seelenamt für sich und seine Familie; b. von der † Magdalena Schweiß zu einem Seelenamt für sich und ihren † Ehemann, Michael Welle; c. von dem leb. † Michael Huber zu einem Seelenamt für sich; d. für die † Barbara Busam, Ehefrau des Joseph Hodapp, und deren Familie zu einem Seelenamt.

Zum Neubau der Kirche in Balg: 500 fl. von Spielpächter Benazet in Baden.

In den Pfarrfond Unterbaldingen: 50 fl. von der Wittve Francisca Schmuckle, geb. Biehler zu einer Messe für ihren Ehemann.

In den Heiligenfond Flehingen: 1) von dem Deconom Jacob Haager: a. 75 fl. zu einem Jahrtagsamte für den Stifter und seine Ehefrau, b. 75 fl. zu einem solchen für die Eltern des Stifters, c. 75 fl. zu einem solchen für die Eltern seiner Ehefrau, d. 130 fl. zu einem Muttergottesbild, e. 150 fl. zu einem Kreuz auf den Friedhof; 2) von der Wittve des Decono-

nomen Jakob Haager: 75 fl. zu einem Seelenamt für die Stifterin und deren Ehemann.

In den Kirchenfond Dürnheim: 60 fl. von der Wittve Rosa Hirt, geb. Buck, zu einer Jahrtagsmesse für die Stifterin und deren Ehemann.

In den Real'schen Kirchenfond Wellendingen: 83 fl. 20 kr. von Theodor Schmalholz zu einem Seelenamt für seine Ehefrau.

In den Kirchenfond Erfeld: 117 fl. von der † Michael Schmitt Wittve, Margaretha geb. Süß, zu einem Engelmannt für die Stifterin und deren Ehemann.

In den Capellenfond Ringelbach: 70 fl. von Karl Beck zu einer Anniversarmesse.

In den Kirchenfond Messelhausen: 100 fl. von Bezirksförster Peter Willibald Bechtold zu einem hl. Jahrtagsamte und 25 fl. zur Unterhaltung des ewigen Lichtes.

In den Heiligenfond Boxberg: 80 fl. zu einer Jahrtagsmesse und Vertheilung der 4% gen Zinsen aus 30 fl. an die der hl. Messe bewohnenden Ortsarmen.

An die hochwürdigen Decanate.

Der Personalschematismus der Erzdiocese pro 1868 wird binnen kürzester Frist ausgegeben. Preis 36 Kreuzer. Die hochw. Decanate werden ersucht, baldgefälligst anher zu berichten, wie viele Exemplare sie zu erhalten wünschen.

Die Erzbischöfl. Expeditur.